

Verbandsausstellungsrichtlinien (VAR)

Zur individuellen Anpassung der AAB an die Verhältnisse des VSRG gelten folgende Bestimmungen:

1. Ausstellungen

Der Landesverband kann jährlich eine LV-Ausstellung für Rasse- und Ziergeflügel beschließen. Die Landesschau (Saarlandschau) kann auch abteilungsweise genehmigt werden.

2. Antrag, Genehmigung und Termenschutz

a)

Die Landesschau muss beim LV-Vorsitzenden bis zum 31.01. schriftlich beantragt und vom Vorstand genehmigt werden. Spätere Anträge müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

b)

Am Tag der LV-Schau (Saarlandschau) darf kein Ortsverein oder Kreisverein eine eigene Schau abhalten.

c)

Ausnahmen sind möglich, wenn der Termin der LV-Schau kurzfristig geändert wird oder der Ortsverein oder Kreisverein aus triftigen Gründen nur an diesem Tag seine eigene Ausstellung durchführen kann. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur der Landesverbandsvorstand erteilen. Diese muss schriftlich beantragt werden.

3. Organisation

Die LV-Ausstellungen werden vom Verein oder KV auf eigene Rechnung übernommen, ein Zuschuss kann gewährt werden.

4. Ausstellungsbedingungen

a)

Die endgültige Feststellung der Ausstellungsbedingungen für die LV-Schauen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes des VSRG.

b)

Die Durchführung einer nicht genehmigten Schau ist nicht erlaubt.

c)

Gestiftete Ehren - oder Zuschlagspreise sind vor der Bewertung dem Wert entsprechend zu nummerieren.

d)

Bei Ausstellungen gibt der VSRG folgende Landesverbandsehrenpreise (LVP`s) aus:

- (1) Für Landesschauen: pro Preisrichter ein LVP in Gold
- (2) Für Kreisverbandschauen: pro Preisrichter ein LVP in Silber
- (3) Für Lokalschauen: pro Preisrichter ein LVP in Bronze
- (4) zu Jubiläumsschauen (ab 50-jähriges Jubiläum, dann alle 25 Jahre) erhalten die Kreisverbände und Vereine auf je angefangene 100 Nummern oder 40 Stämme oder 15 Volieren ein LVP (silber/bronze).

e)

Die Jugendgruppen erhalten gesondert die Landesjugendehrenpreise (LJE) je Preisrichter, sofern sie in geschlossenen Abteilungen ausstellen. Der Ausschüttungsmodus wird von Jahr zu Jahr neu von der Landesjugendleiterversammlung festgesetzt.

f)

Sofort nach Beendigung der betreffenden Schau, zu welcher LVP gestiftet wurden, hat der Ausstellungsleiter zwei Kataloge an den Kreisverbandsvorsitzenden einzureichen, aus welchen eindeutig hervorgehen muss, wer die LVP errungen hat. Sofern kein Katalog vorhanden ist, sind die entsprechenden Angaben schriftlich durch Vorlage der Bewertungsliste des Preisrichters vom Ausstellungsleiter dem Kreisverbandsvorsitzenden zu übergeben.

Der Kreisverbandsvorsitzende kontrolliert und bestätigt die Richtigkeit und leitet ein Exemplar mit Bestätigungsschreiben an den LV-Vorsitzenden weiter.

g)

Bei der Saarländerschau werden die Einzelsaarlandmeister, die Jugendsaarlandmeister sowie die Vereinsmeisterschaft (auf 25 Tiere) nach folgenden Bedingungen ermittelt:

1. **Groß- und Wassergeflügel:** Vergabe auf 4 Jung- und/oder Alttiere, eigener Zucht, beiderlei Geschlechts (1.3, 2.2 oder 3.1), gleicher Rasse und Farbe
2. **Hühner:** Vergabe auf 4 Jung- und/oder Alttiere, eigener Zucht, beiderlei Geschlechts (1.3, 2.2 oder 3.1), gleicher Rasse und Farbe
3. **Zwerghühner:** Vergabe auf 5 Jung- und/oder Alttiere, eigener Zucht, beiderlei Geschlechts (1.4, 2.3, 3.2 oder 4.1), gleicher Rasse und Farbe
4. **Tauben Gruppe F:** Vergabe auf 5 Jung- und/oder Alttiere, eigener Zucht, beiderlei Geschlechts (1.4, 2.3, 3.2 oder 4.1), gleicher Rasse und Farbe

5. **Tauben Gruppe E, G bis M:** Vergabe auf 5 Jung- und/oder Alttiere, eigener Zucht, beiderlei Geschlechts (1.4, 2.3, 3.2 oder 4.1), gleicher Rasse und Farbe

h) Die Meistertitel können von Züchtern/Innen errungen werden, die Mitglied in einem Verein des VSRG sind und Tiere auf diesen gemeldet haben. Die Tiere müssen mit dem Bundesring bzw. dem offiziellen Ring eines der Mitgliedsverbände der EE beringt sein. Die Ringherkunft spielt für die Meisterschaftsvergabe keine Rolle.

Es wird auch ein Saarlandmeister ermittelt, wenn nicht mindestens 3 Aussteller und/oder 3 verschiedene Rassen ausgestellt werden.

Der Landesjugendmeistertitel wird gemäß den Vorgaben des Saarlandmeistertitels vergeben.

i)

Wanderpreise und Wanderpokale gehen nach 3-maligem Erringen in das Eigentum über.